

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

5. Kinematographen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

5. Kinematographen.

a) Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 angeordnet, daß bei kinematographischen Vorführungen im Interesse der Feuer- sicherheit künftig die nachstehenden Grundsätze maß- gebend sind:

Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen.

1. Bei Vorführungen mit Kinematographen- und sonstigen Projektions- (Lichtbilder-) Apparaten in Theatern, Versammlungsräumen, Läden, Buden, Zelten oder gelegent- lich öffentlicher Schaustellungen an anderen Orten ist, soweit hierbei leicht entzündliche Films verwendet werden, als Licht- quelle nur elektrisches Licht oder Kalklicht (Gaskalklicht, Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklicht) zuzulassen.

2. Die elektrische oder Kalklichtlampe muß in einem doppelwandigen Gehäuse aus Eisen- oder Stahlblech unter- gebracht sein, welches an der Innenseite mit Asbest oder dergl. bekleidet und so eingerichtet sein muß, daß keine glühenden Teile nach außen gelangen können. Demgemäß sind die am Apparate vorhandenen Luftlöcher, soweit es ohne Störung für die Bedienung des Apparates möglich ist, durch Ab- deckung mit Drahtgaze oder dergl. von innen zu sichern. Am oberen Teile des Gehäuses, welcher dachförmig abgescrägt sein muß, so daß keine Filmrollen darauf gelegt werden können, ist ein ins Freie führendes Entlüftungsrohr von mindestens 4 cm Durchmesser derart anzubringen, daß die von der Licht- quelle ausströmende Wärme nach außen abgeführt wird. Am Apparattisch, dessen Platte entweder ganz aus Eisen bestehen oder mit Eisenblech bekleidet sein muß, ist an geeigneter Stelle ein mit Wasser gefüllter Metallbehälter für heiße Kalkreste oder ausgewechselte Kohlenstifte anzubringen.

3. Bei Benützung elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die vom Verband deutscher Elektrotechniker heraus- gegebenen und vom Ministerium des Innern anerkannten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, insbesondere die besonderen

Vorschriften über Theaterinstallation, soweit sie sinngemäß Anwendung finden können, maßgebend. Besonders zu beachten ist hierbei, daß sämtliche Widerstände auf Tafeln von unverbrennlichem, nichtleitendem Material montiert und mit Schutzgehäuse aus unverbrennlichen Stoffen versehen sein müssen. Die Lichtquelle und vorhandene Elektromotoren müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb des Apparaterraums ausgeschaltet werden können.

4. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen entweder nur sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen sich das Gasgemenge erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benützt werden. Bei Mischbrennern muß zwischen der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen müssen in der Zuleitung für den Brennstoff vorgesehen sein, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtung gegen Zurückschlagen der Flamme befindet und an welche die Zuleitung (Gummischlauch) fest angebracht (aufgeschraubt) sein muß. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden. Die Benützung von Gummisäcken zur Aufbewahrung von Sauerstoff ist untersagt.

5. Bei Benützung von Äther-, Benzin- oder Gasolin-kalklicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Äther-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden. Dieser Behälter (Saturator) ist mit dem Sauerstoffbehälter durch gute und gut befestigte Gummischläuche zu verbinden. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Äther- oder Gasolinflüssigkeit auffaugen. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raum stattfinden, welcher von demjenigen, in dem die Vorführung stattfindet, getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit

Benützung explosionsicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Vorführungsraum gebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit abgegossen worden ist. Niemals dürfen Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

Der Vorrat an Benzin, Äther oder Gasolin darf nicht in dem zur Vorführung bestimmten Raum aufbewahrt werden und die Menge von 2 kg nicht übersteigen (§ 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, Ges.- und VOB. S. 522 ff.¹⁾). Die Aufbewahrung hat in Metallgefäßen zu erfolgen, welche gegen Rosten zu sichern und deren Öffnungen mit Schutzvorrichtungen gegen ein Durchschlagen von Flammen versehen sind (sogen. Salzkottner Kannen).

6. Zwischen der Lichtquelle und dem Filmstreifen muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche bei zu langsamer Bewegung und beim Stillstehen des Films den Lichtstrahl selbsttätig abblendet. Diese selbsttätig wirkende Blende muß im Falle des Versagens auch von dem Bedienungsmann durch einen einfachen Handgriff geschlossen werden können, andernfalls muß noch eine von Hand zu bedienende Blende vorhanden sein. Die sog. Blendflügel müssen zwischen Lichtquelle und Film angeordnet sein.

7. Der vor der Linse (d. h. im Fenster des Apparates) befindliche Filmabschnitt muß oberhalb und unterhalb des Fensters durch eine mindestens 4 cm lange Metallhülse von höchstens 2 mm Weite geführt werden, damit eine an dieser Stelle auftretende Flamme nicht weitere Filmteile entzünden kann, oder es müssen anderweitige sicher wirkende Vorrichtungen getroffen sein, welche verhindern, daß ein durch die Linse in der Bildfläche entstehendes Feuer durch Weiterbrennen und Überschlagen der Flammen oder durch Herabfallen brennender Filmteile über die eigentliche Bildfläche hinausgehen kann. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß die Filmstreifen sich niemals über dem Lampenkasten befinden

¹⁾ Unten Seite 622 abgedruckt.

oder um diesen herumlaufen, sie dürfen bei etwaigem fehlerhaftem Laufen mit dem Lampenkasten überhaupt nicht in Berührung kommen. Geschlossene Filmkapseln sind zu vermeiden.

Die Geschwindigkeit, mit welcher der Film von der einen Rolle ab- und auf die andere aufläuft, muß bei beiden Rollen die gleiche sein.

8. Der Apparat, das Lampengehäuse und die zur Verwendung gelangenden Lampen dürfen nicht eher in Betrieb genommen werden, als bis sie polizeilich, soweit erforderlich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen, geprüft und für einwandfrei erklärt worden sind.

9. Kinematographenapparate müssen in einem von unverbrennlichen Wänden umgebenen, besonderen Raum derart aufgestellt sein, daß ein im Innern ausbrechendes Feuer unter keinen Umständen nach außen übergreifen kann. Dieser Apparatraum soll wenn irgend möglich dem Hauptaussgang des Zuschauerraums gegenüber liegen. Er muß mindestens 12 cbm Luftraum und mindestens 4 qm Grundfläche besitzen. Die Umfassungswände müssen in wenigstens 25 cm Stärke massiv aufgeführt werden oder bei Anwendung von Eisenbeton eine mindestens ebenso große Widerstandsfähigkeit gegen Druck aufweisen. Durch reichlich bemessene Zuluft- und Abluftkanäle ist dafür zu sorgen, daß die bei unvollständiger Verbrennung von Celluloidfilms sich bildenden giftigen und explosionsfähigen Gase rasch und unschädlich abgeführt werden. In der nach dem Zuschauerraum gelegenen Wand dürfen für jeden vorhandenen Lichtbilderapparat nur ein Schauloch und eine Öffnung für den Lichtkegel angebracht werden. Die Öffnungen dürfen höchstens 10 auf 15 cm groß sein und sind mit einer mindestens 5 mm starken, nicht herausnehmbaren Glasscheibe dicht zu schließen. Schaulöcher und Lichtkegelöffnungen müssen Eisenblechschieber von mindestens 3 mm Stärke erhalten, welche im Falle eines Brandes im Apparatraum die Öffnung selbsttätig rauchdicht schließen. Außerdem müssen die Öffnungen vom Apparatraum aus, wie auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben durch Metallschieber leicht und sicher geschlossen werden können.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

Der Apparatenraum muß für das Publikum unzugänglich und mit einer sich nach außen öffnenden, von selbst zufallenden Türe versehen sein, die den am Apparat beschäftigten Personen einen sicheren Rückzug gestattet. Türen nach dem Zuschauerraum, nach Durchgängen, Fluren und Treppenhäusern, welche vom Publikum oder von Hausbewohnern benutzt werden, sowie auch nach bewohnten Räumen sind in der Regel unzulässig. Der Apparatenraum ist mit einem genügend großen, ins Freie führenden Fenster mit dünner Verglasung zu versehen. Neben dem Apparat muß eine schwer entflammbare Decke, mit welcher der ganze Apparat überdeckt werden kann, ferner ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein Scheuerlappen bereit gehalten werden. Große Vorschaltwiderstände sind der Wärmeentwicklung wegen zweckmäßig außerhalb des Apparatenraumes unterzubringen.

10. Der Vorrat an Films muß in vollständig luftdicht schließenden, innen mit Asbest bekleideten Metallbehältern aufbewahrt werden. Während der Vorstellung ist der Behälter stets geschlossen zu halten. Es dürfen nicht mehr als die für eine Vorstellung erforderlichen Filmrollen im Apparatraum aufbewahrt werden. Eine Umspulvorrichtung darf nur in einer Mindestentfernung von 1,5 m vom Apparat angebracht werden. Für das Umspulen von Filmrollen während der Vorstellung darf die den Apparat bedienende Person nicht verwendet werden.

11. Das Rauchen ist in dem für den Apparat abgegrenzten Raum und überhaupt in der Nähe der Filmstreifen verboten; das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

12. Der den Apparat bedienende Techniker muß sich darüber ausweisen, daß er mit der Bedienung des Apparates und den dazu erforderlichen Maßnahmen vollkommen vertraut ist. Er muß bei Benützung von elektrischem oder Kalklicht genaue Kenntnis der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und darüber informiert sein, was er im Falle eines Brandes zur Unterdrückung desselben und zur Abwendung einer Panik zu tun hat.

13. Bei Vorführungen in Theatern und Sälen, welche über 500 Personen fassen, muß bei dem Apparat, wenn die

Beleuchtung des Saales oder Theaters und die Bedienung des Apparates nicht in einer Hand vereinigt ist, eine Signallvorrichtung, z. B. eine elektrische Glocke oder ein Fernsprecher vorhanden sein, um den Beleuchter von einem entstehenden Brande oder einer sonstigen Störung sofort benachrichtigen zu können. Der Beleuchter, dem während der Vorführung eine zweite sachverständige Person beigegeben sein muß, die ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Schutzvorrichtungen gegen Feuersgefahr zu richten und im Falle der Gefahr sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat, muß dahin unterwiesen sein, daß er auf das verabredete Signal sofort die Beleuchtung des Saales bzw. Theaters wieder einstellt.

14. Ausgänge, Treppen und Gänge müssen den Vorschriften über Versammlungsräume entsprechen und so angeordnet sein, daß auch bei einem im Apparatenraum ausgebrochenen Brande eine sichere und schnelle Entleerung des Zuschauerraumes gewährleistet ist.

Alle Ausgangstüren müssen nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie von innen durch einen in Höhe von 1,50 m angebrachten Hebelgriff, Theaterriegel, leicht geöffnet werden können. Die vordersten Plätze müssen mindestens 2 m von der Bildwand entfernt sein.

Die Stühle müssen, ausgenommen in Logen, unverrückbar befestigt und mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein. Die Mindestbreite muß 50 cm, die Mindesttiefe der Sitzreihen 80 cm betragen.

Es dürfen nicht mehr als 8 Sitzplätze in ununterbrochener Reihe nebeneinander angeordnet werden.

Stehplätze sind nur auf besonders dafür vorgesehenen Stellen und in beschränkter Zahl zulässig; sie müssen gegen die Gänge durch feste Schranken abgegrenzt werden. Auf 1 qm Grundfläche sind 3 Personen zu rechnen.

Die Ausgangstüren und Gänge des Zuschauerraumes müssen während der Vorstellung stets freigehalten werden.

Während der Verdunkelung des Zuschauerraumes hat eine aus Kerzen- oder Rüböllampen bestehende, besser noch eine von einer besonderen Akkumulatorenbatterie gespeiste elektrische Notbeleuchtung zu brennen, welche namentlich auch

die Ausgänge, die durch entsprechende Aufschrift als solche zu kennzeichnen sind, deutlich erkennen lassen muß.

15. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden, auf Märkten und freien Plätzen finden die vorhergehenden Vorschriften eine den Verhältnissen entsprechende Anwendung.

Buden oder Zelte müssen nach allen Seiten von einem freien Raum von mindestens 1,50 m Breite umgeben sein.

Bei Verwendung elektrischer Beleuchtung in Buden oder Zelten müssen sämtliche Lampen mit Schutzkörben aus Drahtgeflecht oder mit Schutzgläsern versehen sein.

Werden auf Messen oder Märkten zum Betrieb der elektrischen Anlagen Dampfmaschinen verwendet, so muß den Vorschriften der §§ 12 Ziffer 1 Abs. 3, 14 und 16 der Verordnung vom 27. April 1910, die Dampfkesselaufsicht betr.¹⁾, genügt sein; soweit Benzin und mit ähnlichen Stoffen betriebene Motoren verwendet werden, sind die Vorschriften über die Lagerung leicht entflammbarer Stoffe (Verordnung vom 22. August 1890)²⁾ zu beachten.

16. Bei Vereinsveranstaltungen, Vorträgen, Bazaren oder dergl. sind kurze Lichtbildvorführungen, jedoch nicht unter Verwendung entzündbarer Films, gestattet, auch wenn kein besonders abgetrennter Raum für den Apparat vorhanden ist. Von den übrigen Vorschriften kann je nach Sachlage gleichfalls Abstand genommen werden. Der Saal muß in diesem Fall den Vorschriften für Versammlungsräume entsprechen. Der Platz für den Apparat muß in diesem Falle ringsum in einem Abstand von mindestens 1 m frei bleiben.

17. Ob je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelalles noch weitergehende Anforderungen zu stellen sind, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter überlassen. Die Bezirksämter haben durch geeignete Kontrolle darüber zu wachen, daß die angeordneten Sicherheitsmaßregeln entsprechende Durchführung finden.³⁾

¹⁾ Bad. Gef.- u. VOBl. 1910-S. 167 (S. 451 dieses Buchs auszugsweise abgedruckt).

²⁾ Siehe Seite 617 dieses Buchs.

³⁾ Mit dem an das Gewerbeaufsichtsamt gerichteten Erlaß vom 14. Dezember 1912 Nr. 45973 hat das Ministerium des Innern dem Gewerbeaufsichtsamt anheimgegeben, in einzelnen Fällen, wo es ge-

b) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 12336:

Die Pläne über den Bau oder die Einrichtung von Räumen für kinematographische Vorführungen sind künftig, bevor die Baugenehmigung erteilt wird oder die Vorführungen zugelassen werden, dem Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen. Das Gewerbeaufsichtsamt wird insbesondere prüfen, ob der Apparaten-(Operations-)raum den Anforderungen entspricht, die gemäß den mit unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 mitgeteilten Grundsätzen im Interesse des Arbeiterschutzes zu stellen sind.

c) Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1912 Nr. 8408:

Die Vorschriften der unserem Erlass vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 beigegebenen Grundsätze gelten auch für bereits bestehende Kinematographentheater und sind bei diesen möglichst bald durchzuführen. Insbesondere müssen in allen Fällen, auch wenn nur an einzelnen Tagen der Woche Vorstellungen stattfinden, die Stuhlfreihen unter sich und am Boden unverrückbar befestigt sein, da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift bei Panik schwere Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der zu kinematographischen Vorstellungen benützte Saal auch andern Zwecken dient, so kann der Vorschrift in der Weise Genüge geschehen, daß nicht jeder Stuhl einzeln am Boden befestigt wird, sondern daß die Stühle einer Reihe unter sich, etwa durch Latten, Eisenbänder oder dergl. unter den Füßen oder den Sitzen der Stühle fest verbunden und nur diese Latten usw. an den beiden Enden am Boden befestigt werden. Diese Befestigung kann z. B. durch Schrauben und in dem Boden eingelassene Schraubenhülsen erfolgen. Hierdurch wird das Befestigen und Entfernen der Stuhlfreihen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne großen Zeitaufwand möglich.

Auch an der Vorschrift, daß die Stühle mit selbsttätig hochklappenden Sitzen versehen sein müssen, ist in der Regel festzuhalten. Wenn die Beschaffung von Klappsitzen unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde, und die Sicherheit der Besucher ohnedies hinreichend gewährleistet erscheint, so kann das Bezirksamt im einzelnen Fall davon absehen, diese Einrichtung zu verlangen; dann muß aber der Abstand von einer Sitzreihe zur anderen unter allen Umständen mindestens 95 cm betragen (von Lehne zu Lehne gemessen).

boten erscheint, weitergehende Auflagen im Sinne der in dem Vortrag des Gewerbeaufsichtsamts an das Ministerium des Innern vom 17. Oktober 1912 Nr. 21473 enthaltenen Vorschläge anzuzuregen.

Auch bei Lichtbildervorstellungen in Zelten und Buden sind in gleicher Weise in der Regel unverrückbar befestigte und selbsttätig hochklappende Sitze zu verlangen.

Nur bei den unter Ziffer 16 der „Grundsätze“ genannten Veranstellungen kann von diesen Sicherheitsmaßregeln abgesehen werden, sofern sie nach den besonderen Verhältnissen entbehrlich erscheinen.

d) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1912 Nr. 52093, die Kinematographentheater mit Wirtschaftsbetrieb betr.:

Es kann im allgemeinen nicht als erwünscht angesehen werden, daß in Räumen, die kinematographischen Vorführungen dienen, während der Vorführungen Schankwirtschaft betrieben wird. Dies ist, sofern gemäß § 33 der Gewerbeordnung die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, zu berücksichtigen. Wenn der Betrieb der Schankwirtschaft in solchen Räumen gestattet wird, so ist darauf zu achten, daß hierdurch die im Interesse der Besucher erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere dürfen in Räumen die kinematographischen Vorführungen dienen, nicht zum Zweck des Wirtschaftsbetriebs Tische aufgestellt werden. Zum Abstellen der Gläser und dergleichen sind an den Rückseiten der Sitzreihen geeignete Vorrichtungen, kleine Bretter oder dergl. so anzubringen, daß die Zugänge zu den Sitzen nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls sind die Tiefenabstände der Sitzreihen entsprechend größer als allgemein vorgeschrieben zu bemessen.

Die Durchgänge sind so zu bemessen, daß sie trotz der Inanspruchnahme durch den Wirtschaftsbetrieb bequem ausreichen.

Sofern bei einem Besuch um die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft bekannt ist, daß in Verbindung mit dem Wirtschaftsbetrieb kinematographische Vorführungen stattfinden sollen, so ist der Besuchsteller darauf hinzuweisen, daß kinematographische Vorführungen nur gestattet werden, wenn den hierwegen gebotenen besonderen polizeilichen Anforderungen entsprochen wird. Um prüfen zu können, ob diesen Anforderungen genügt ist, ist die Vorlage von Plänen — in denen auch die Sitze mit ihren Maßen und Abständen einzuzuzeichnen sind — zu verlangen.

Für Wirtschaftsräume, in denen kinematographische Vorführungen stattfinden, ist in gleicher Weise wie für Kinematographentheater das Rauchen polizeilich zu verbieten. Der Unternehmer ist anzuhalten, das Rauchverbot durch Anschläge hinreichend bekannt zu machen.

Bei Varietetheatern und ähnlichen Lokalen, in denen im Laufe der üblichen Vorstellungen jeweils nur während ganz kurzer Zeit kinematographische Vorführungen stattfinden, kann, sofern nach den Verhältnissen des einzelnen Falls keine Bedenken bestehen, das

Rauchen geduldet und das Aufstellen von Tischen, wenn trotzdem genügende Durchgänge gesichert bleiben, gestattet werden.

Hiernach ist künftig zu verfahren. Bei schon bestehenden Unternehmungen, bei denen kinematographische Vorführungen und Wirtschaftsbetrieb verbunden sind, sind die erwähnten Maßnahmen nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls durchzuführen.

e) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1914 Nr. 1100:

Es ist vor kurzem vorgekommen, daß ein Unternehmer von kinematographischen Vorführungen eine von der Firma, die ihm den Film lieferte, ausgestellte Bescheinigung vorlegte, daß der Film unverbrennlich sei, während dies nicht zutrif. An die Enden der Filmrolle hatte der Unternehmer außerdem Stücke schwer verbrennlichen Blankfilms ankleben lassen, so daß, als eine Probe entnommen und geprüft worden war, unrichtigerweise angenommen wurde, die ganze Filmrolle sei schwer verbrennlich. Dementsprechend wurden weitgehende Erleichterungen von den üblichen Sicherheitsmaßregeln gewährt.

Bei der Überwachung von kinematographischen Vorführungen ist darauf zu achten, daß nicht ähnliche Täuschungen vorkommen, die unter Umständen große Gefahren zur Folge haben können.

f) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446:

Das Gewerbeaufsichtsamt hat uns vorgetragen, daß die mit Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 bekannt gegebenen Sicherheitsmaßregeln vielfach bei den umherziehenden Lichtspieltheatern, deren Besitzer auf Grund eines Wandergewerbebescheins meist in Sälen von Gastwirtschaften von Ort zu Ort einen oder mehrere Abende lang kinematographische Vorstellungen unter Verwendung leicht entzündbarer Films darbieten, keine oder nur mangelhafte Anwendung finden.

Bei diesen Vorführungen ist — wie das Gewerbeaufsichtsamt mitteilt — ein abgetrennter, besonderer Raum für den Projektionsapparat meist nicht vorhanden. Im günstigsten Fall wird stattdessen im Saale eine kleine sogenannte feuersichere Kabine aufgestellt. Diese besteht im wesentlichen aus einem Gestell von Stahlrohren, über die unverbrennliche Zeltleinwand gespannt ist; sie entspricht somit keinesfalls den Vorschriften unter Ziffer 9 der Sicherheitsmaßregeln. Vor allem kann beim Inbrandgeraten eines Films der entsetzende Rauch ungehindert in den Saal gelangen und hier eine Panik hervorrufen.

Da bei diesen Vorführungen meist Tische aufgestellt werden, die Stühle nicht befestigt sind und Schankwirtschaft betrieben wird, und da im Hinblick auf die Zusammensetzung der Zuschauer auf Beistegegenwart und Disziplin nicht gerechnet werden kann, so müssen von einer derartigen Panik schwere Folgen befürchtet werden.

Abgesehen davon erwachsen aus dem vorübergehenden Betrieb im Gegenjatz zum ständigen noch eine Reihe weiterer Gefahrmomente. Wir erwähnen die mangelhafte elektrische Installation, die alten, durch häufigen Transport beschädigten Apparate, das Fehlen der Wasserbrause über den Filmrollen am Apparat und sonstiger Feuerlöschmittel, die ungenügende oder ganz fehlende Kennzeichnung der Ausgänge durch die Notbeleuchtung.

Es ist bisher anscheinend häufig gegenüber solchen wandernden Lichtspieltheatern Nachsicht geübt worden, obwohl hierfür die geltenden Bestimmungen keine Grundlage bieten, und obwohl die geschilderten Gefahren eine mildere Handhabung der Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig erscheinen lassen. Wir verkennen nicht, daß die strenge Durchführung der Sicherheitsmaßregeln gegenüber wandernden Lichtspieltheatern oft dem Verbot der Aufführungen gleichkommt. Das darf aber nicht davon abhalten, die mit unserem Erlaß vom 2. Dezember 1911 Nr. 47776 herausgegebenen Sicherheitsmaßregeln, die zur Sicherheit der Besucher von Lichtspielaufführungen erforderlich sind, durchzuführen. Die unter Ziffer 15 der oben erwähnten Sicherheitsmaßregeln für Aufführungen in Zelten oder Buden zugelassene „den Verhältnissen entsprechende Anwendung“ ist für wandernde Lichtspieltheater in fest umschlossenen Räumen nicht vorgesehen. Auch für Aufführungen in Zelten oder Buden müssen übrigens die Sicherheitsmaßregeln im wesentlichen durchgeführt werden, da auch hierbei Gefahren für die Besucher keineswegs ausgeschlossen sind.

Eine weitgehende Abschwächung können die Sicherheitsmaßregeln nur bei Verwendung nicht oder schwer entzündbarer Films erfahren, wie das schon unter Ziffer 16 der erwähnten Sicherheitsmaßregeln vorgesehen ist. Was dort für Vorführungen bei Vereinsveranstaltungen und dergl. gesagt wird, gilt auch bei gewerbmäßigen Vorführungen, sofern nur schwer entzündbare Films verwendet werden. Wir haben schon mit Erlaß vom 18. Juli 1912 Nr. 22030¹⁾ auf die Verwendung solcher Films hingewiesen und uns für diesen Fall Entschließung wegen der Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten. Wenn es im einzelnen Fall nicht möglich ist, zunächst unsere Entschließung einzuholen, können künftig auch die Bezirksämter bei ausschließlicher Verwendung von schwer entzündbaren Films Erleichterungen gewähren. Es empfiehlt sich aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob in der Tat nur schwer entzündbare Films verwendet werden; diese Prüfung ist nicht den Bürgermeistern zu überlassen.

Insoweit leicht entzündbare Films verwendet werden, wie das bis jetzt noch die Regel ist, ist für die Durchführung der Sicherheits-

¹⁾ In diesem Erlaß hat das Ministerium ausgesprochen, daß bei Verwendung von Cellulosefilms Erleichterungen in den Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen könnten, daß das Ministerium sich aber hierwegen Entschließung im einzelnen Fall vorläufig vorbehalten müsse.

maßregeln bei Wanderaufführungen in Sälen, Zelten und Buden – wie oben dargelegt – Sorge zu tragen.

g) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 3. März 1920 Nr. 5598, Vorführungen in Wanderlichtspielhäusern betr.:

Unter Hinweis auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1914 Nr. 4446, Sicherheitsmaßregeln bei kinematographischen Vorführungen betr., bestimmen wir, daß künftig die Erteilung eines Wandergewerbeseins für Lichtspiele an folgende Bedingungen zu knüpfen ist:

1. Vorführungen dürfen nur in solchen Lichtspielanlagen vorgenommen werden, die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht vollständig den Anforderungen an stehende Lichtspielhäuser entsprechen;
2. der Vorführer muß wie bei den stehenden Lichtspielhäusern ein Vorführungszeugnis besitzen, das er vor einem von einem Bezirksamt anerkannten Sachverständigen erworben hat;
3. mit der Prüfung der Vorführer ist ein Beamter der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim zu betrauen.

h) Erlaß des Arbeitsministeriums vom 27. Dezember 1921 Nr. 45966, die Schullichtspielvorführungen, hier den Heim- und Schulkinetographen „Magister“ betr.:

Die Verwendung des Apparates „Magister“ ohne besonderen Vorführungsraum in Schulen oder gelegentlich bei Vorträgen in Vereinen, jedoch nur in kleinen Kreisen von etwa 30–50 Zuhörern, wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Apparat muß in jedem Einzelfalle möglichst weit von den Ausgängen, auch Notausgängen des Raumes entfernt aufgestellt sein, sodaß im Falle einer Gefahr diese niemals gefährdet werden können.
2. Zuschauer dürfen sich in einer Entfernung von weniger als 3 m vom Apparat entfernt nicht aufhalten.
3. Es sind an dem Apparat Vorkehrungen zu treffen, welche das Einsetzen einer Bogenlampe und die Einstellung des Brennpunktes des Lichtstrahles in das Filmsfenster verhindern.
4. Der Apparat darf nur von einer mit seiner Handhabung vollständig vertrauten Persönlichkeit bedient werden, z. B. einem Lehrer der Schule.
5. Die Verwendung des Apparates ohne besonderen Vorführungsraum bei öffentlichen Lichtspielvorführungen ist verboten.